



# Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 13.08.2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel und Kompetenzen des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen und Testate)
- § 11 Notensystem
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Umfang der Masterprüfung
- § 14 Mastermodul
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde
- § 18 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen im Master-Studiengang Kunstpädagogik (Regelstudienplan) und Modulhandbuch



## § 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Kunstpädagogik (Vollzeit) an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Kunstpädagogik ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Kunst und Vermittlung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## § 2 Ziel und Kompetenzen des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist eine Vertiefung, ein Spezialisieren und Erweitern des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche der Bildenden Kunst und ihrer vielfältigen Vermittlungsansätze. <sup>2</sup>Dabei erweitern die Studierenden ihre aus dem Diskurs der historischen Entwicklungslinien der Kunst und aus den jüngeren Produktions- und Diskursfeldern der Kunst resultierenden individuellen und originären Strategien des eigenen Statements. <sup>3</sup>Die berufsfeldspezifische Spezialisierung im Rahmen der außerschulischen kunstpädagogischen Vermittlungskompetenz wird fachlich durch Bezug zur Museumspädagogik und zu den weiteren institutionellen Vermittlungsfeldern wie Galerien erweitert. <sup>4</sup>Das beinhaltet Lehrinhalte aus der basalen europäischen Kunstgeschichte und der außereuropäischen Entwicklungen einer Global Art. <sup>5</sup>Diese künstlerischen Artefakte werden in ihren soziokulturellen und institutionellen Bedingungsgefügen kontextualisiert. <sup>6</sup>Kuratorisches Wissen und Aspekte einer medial differenzierten Kunstkritik bilden weitere Inhalte des Studiums und steigern die Professionskompetenz. <sup>7</sup>Die weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und mit dem Lehrangebot des Studienganges Kunstpädagogik verbundenen Disziplinen finden Berücksichtigung.

## § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

<sup>1</sup>Studienbeginn für den Master-Studiengang der Kunstpädagogik ist jeweils das Wintersemester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester. <sup>3</sup>Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

## § 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik sind der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium im Fach Kunst als Doppelfach (mind. 270 ECTS), ein mit dem Staatsexamen, Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes Studium für das Lehramt Kunst als Doppelfach (mind. 270 ECTS) oder einem gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.



- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationsordnung der Akademie der Bildenden Künste München geregelt.

## § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen im weiteren Sinne sind integrierte Bestandteile der Module. <sup>2</sup>Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Studienaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich an einem bestimmten Qualifikationsziel ausrichten. <sup>3</sup>Die Module werden als Pflichtmodule geführt.
- (2) <sup>1</sup>Die zu belegenden Pflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnote sind in der Anlage (Regelstudienplan) aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. <sup>3</sup>Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. <sup>4</sup>Verlängerungen der Amtszeit bis zu zweimal sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>6</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. <sup>9</sup>In unaufschiebbaren Verfahrensfragen entscheidet das vorsitzende Mitglied allein.



- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) <sup>1</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. <sup>2</sup>Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.
- (2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:
  - a) Module 90 Credits.
  - b) Mastermodul (§14): Der Umfang beträgt 30 Credits.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. <sup>2</sup>Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die damit anzurechnenden Credits, trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag zur Anrechnung muss spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch eingereicht werden. <sup>5</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. <sup>6</sup>Bei der Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen wird die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen“ herangezogen. <sup>7</sup>Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der bayerischen Formel.

Modifizierte bayerische Formel zur Berechnung ausländischer Prüfungsleistungen

$N_d$  = Umzurechnende Note  
 $N_{max}$  = Mindestnote für Bestehen  
 $N_{max}$  = Höchstnote

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$



## § 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Kunstpädagogik an der AdBK München.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Studierende mindestens 70 Credits aus dem Studiengang vorweisen kann und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

## § 10 Prüfungen (Modulprüfungen und Testate)

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Die Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungen sind im Regelstudienplan festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Masterprojektarbeit setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Websaeite des Studiengangs bekannt. <sup>2</sup>Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 12 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen, besonderer, vom ihm nicht zu vertretenden Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelne Prüfungen nur die nicht bestandenenen Prüfungen zu wiederholen. (5)
- (5) <sup>1</sup>Die Erteilung eines Testats für die Bereiche Kunstpädagogik und Fachdidaktik, Kunstwissenschaft und Ästhetische Theorie setzt die qualifizierte Mitarbeit zu 80 % voraus. <sup>2</sup>Für den Fall, der für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.
- (6) Prüfungsleistungen, deren Prädikate (bestanden/nicht bestanden) nicht in die Durchschnittsnote nach § 17 Abs. 2 Satz 3 einfließen, sind im Modulhandbuch näher beschrieben.



## § 11 Notensystem

(1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS-Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notestufen)
1,	sehr gut	eine hervorragende Leistung	die besten 10 %
2,	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	die nächsten 25 %
3,	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	die nächsten 30 %
4,	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	die nächsten 25 %
5,	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	die nächsten 10 %

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Absatz 1 dargestellten Notensystem. <sup>2</sup>Bei Bildung der Durchschnittsnote nach § 17 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach der Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt. <sup>2</sup>Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Leitfadens. <sup>3</sup>Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird das Abschneiden der jeweiligen Kohorte anhand einer relativen Note dokumentiert. <sup>4</sup>Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen. <sup>5</sup>Als Grundlage für die Berechnung werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten erfasst; kann auf Grund zu kleiner Kohortengröße – weniger als 30 Studierenden – keine relative Note ermittelt und ausgewiesen werden, wird dies im Diploma Supplement vermerkt. <sup>6</sup>Für den Fall, dass innerhalb dreier Jahrgänge keine entsprechenden Bezugszahlen vorliegen, werden solange weitere Jahrgänge hinzugenommen, bis die erforderliche Kohortengröße erreicht wird. <sup>7</sup>Sobald eine ausreichende Kohortengröße vorliegt, wird auf Antrag nachträglich eine relative Note ausgewiesen.



- (4) <sup>1</sup>Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) <sup>1</sup>Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. <sup>6</sup>Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.



## § 13 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module, gemäß § 5 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage.
2. die Masterthesis mit Masterkolloquium gemäß § 14.

## § 14 Mastermodul

- (1) <sup>1</sup>Jeder Kandidat hat aus den Bereichen Bildende Kunst und Kunstvermittlung im Rahmen der Masterprojektarbeit eine Masterthesis anzufertigen. <sup>2</sup>Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Bildenden Kunst und ihrer Vermittlung selbstständig nach künstlerischen, fachdidaktischen und wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. <sup>3</sup>Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 12 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Dem Antrag sind die Nachweise analog § 12 Abs. 2 beizufügen. <sup>5</sup>Mit der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>6</sup>Die Masterthesis ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Sekretariat für Kunstpädagogik abzugeben. <sup>7</sup>Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterthesis wird von zwei Prüfern bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Masterthesis, dass er diese bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 4. Semesters ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. <sup>3</sup>Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.



- (5) <sup>1</sup>Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Masterthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgegeben hat. <sup>2</sup>Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden. Es wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. <sup>2</sup>Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Masterthesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.
- (7) <sup>1</sup>Das Mastermodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Modulendnote wird die Note der Masterthesis dreifach, die Note des Masterkolloquiums zweifach gewichtet. <sup>4</sup>Ist das Mastermodul nicht bestanden, so kann es nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 12 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. <sup>6</sup>Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (8) Für das bestandene Mastermodul werden 30 Credits vergeben.

## § 15 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung ein angemessener Ausgleich zu gewähren
- (2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich zu gewähren. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.



## § 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. <sup>2</sup>Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

## § 17 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 13 abzulegenden Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. <sup>2</sup>Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (Note 1 = sehr gut) erteilt. <sup>3</sup>Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 13 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Nicht bestandene Teile können nur einmal wiederholt werden und gelten für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. <sup>2</sup>In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. <sup>3</sup>Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der fünf einzelnen Modulprüfungen einfach und die Note des Mastermoduls zehnfach gewichtet werden. <sup>4</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. <sup>3</sup>Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsergebnisse/-arbeiten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Notenbekanntgabe auf Verlangen am Lehrstuhl eingesehen werden.



## § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Master-Studiengang Kunstpädagogik aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 09.06.2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13.08.2015

München, 13.08.2015

Professor Dieter Rehm  
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.08.2015 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.08.2015

## Regelstudienplan für den Master-Studiengang Kunstpädagogik im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 SPO

Kennung	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Sem. (Empfehlung)	SWS pro Modul	Art der Lehrveranstaltung	Gewichtung	Prüfungsleistung im Modul
<b>Fachwissenschaft</b>							
MA-A.02.09.1	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis I	20	1.	10	praktische Arbeit in der Klasse		Projektarbeit
MA-A.02.09.2	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis II	13	2.	7	praktische Arbeit in der Klasse		Projektarbeit,
MA-A.02.09.3	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis III	25	3.	15	praktische Arbeit in der Klasse		Projektarbeit
<b>Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst</b>							
MA-B1	Grundlagen und Kontexte	5	ab 1.	5	Seminare, Übungen	einfach	Hausarbeit, ca. 10 Seiten, die einen Aspekt der Lehrveranstaltungen vertieft
MA-B2	Kunst und ihre Vermittlung (MA-2)	6	ab 1.	6	Seminare, Übungen und Vorlesungen	einfach	Referat, 20 Min. Bildanalyse und Bildvermittlung, auch vor dem Original mit Dokumentation
MA-B3	Angewandte Kunst und ihre Vermittlung	5	ab 1.	4	Seminare, Übungen		Portfolio aus den Arbeiten in den Lehrveranstaltungen zu MA-B3; Prädikat (bestanden/nichtbestanden) fließt nicht in die Durchschnittsnote ein
MA-B4	Spezifische Kunstformen und ihre Vermittlung	6	ab 1.	4	Seminare, Übungen		Portfolio aus den Arbeiten in den Lehrveranstaltungen zu MA-B4; Prädikat (bestanden/nichtbestanden) fließt nicht in die Durchschnittsnote ein
<b>Kunstwissenschaft und Ästhetische Theorie</b>							
MA-D	Ausgewähltes Thema aus dem aktuellen Studienangebot Kunstgeschichte und kunstgeschichtliches Repetitorium	5	ab 1.	5	Vorlesungen, Seminare	jeweils einfach	Hausarbeit ca. 10 Seiten, mündlich, 20 Min.
MA-E	Kunst und Ästhetische Theorie	5	ab 1.	3	Vorlesungen, Seminare	einfach	Hausarbeit ca. 10 Seiten
<b>Abschlussmodul</b>							
MA-M-T.01.09	Masterarbeit	20	4.			zehnfach	Masterarbeit nach Maßgabe des Modulhandbuch und Kolloquium 60 Min.
MA-M-K.01.09	Masterkolloquium	10					Masterarbeit und Masterkolloquium werden im Verhältnis 3 zu 2 gewichtet.
<b>Gesamtanzahl der ECTS-Punkte</b>		<b>120</b>					